

# 12/07

10. Januar 2007

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht</b>	
vom 14. Februar 2006 . . . . .	249
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft	
<b>Korrektur zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 46/06</b>	
Redaktionelle Änderung von § 1 Abs. 2 der Studienordnung und § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht . . . . .	253

**fhtw.**

**Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

**FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN****Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens  
zur Vergabe von Studienplätzen**

für den Bachelorstudiengang

**Wirtschaftsrecht**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 14. Februar 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 14. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht beschlossen\*:

**Gliederung der Ordnung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation
- § 6 Durchführung und Bewertung des Studierfähigkeitstests
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 29.03.2007

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht, die ab dem 1.10.2007 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006 sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 05.04.2006.

## **§ 2 Auswahlkommission**

(1) Der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht setzt eine Auswahlkommission ein, die aus drei Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht, einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin, der oder die an der Verwaltung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht beteiligt ist, sowie einem oder einer Studierenden, der oder die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht immatrikuliert ist, besteht. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Auswahlkommission weitere Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht einsetzen.

(2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Durchführung des Testverfahrens und die Bewertung der Testergebnisse im Sinne des § 6 und teilt der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich die erreichten Ergebnisse zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit. Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Studierfähigkeitstest von einem durch die Auswahlkommission benannten Dienstleister durchgeführt und gemäß § 6 Abs. 3 bewertet werden.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht sind:

- a) Die Ableistung eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Vorpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß § 7 der Vorpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht,
- b) die Hochschulzugangsberechtigung,
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor,
- b) dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests als Faktor  $X_2$ .

2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien der Nr. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

### § 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 4 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl (X <sub>1</sub> )
1,0	100
1,1	96
1,2	92
1,3	88
1,4	84
1,5	80
1,6	76
1,7	72
1,8	68
1,9	64
2,0	60
2,1	56
2,2	52
2,3	48
2,4	44
2,5	40
2,6	36
2,7	32
2,8	28
2,9	24
3,0	20
3,1	16
3,2	12
3,3	8
3,4	4
ab 3,5	0

### § 6 Durchführung und Bewertung des Studierfähigkeitstests

(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest findet in jedem Semester einmalig in der Regel zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist im Rahmen eines Testverfahrens statt, das beliebig für jedes neue Auswahlverfahren wiederholt und auch für einen späteren Studienbeginn durchlaufen werden kann. Das Testverfahren kann schriftlich, in Textform oder online durchgeführt werden und soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Einzelheiten und der jeweilige Termin des Testverfahrens werden zu Beginn des Semesters durch die Auswahlkommission festgesetzt und durch die Abteilung

Studierendenservice veröffentlicht. Für die Teilnahme am Testverfahren wird eine Gebühr entsprechend der Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der FHTW Berlin (GebO-FHTW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebühr übersteigt nicht die in § 8 Abs. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vorgesehene Höhe. Über die Teilnahme an dem Testverfahren erhalten die Bewerber und Bewerberinnen eine Teilnahmebestätigung, die als Nachweis im Sinne des § 4 Nr. 1 b) gilt. Ein erfolgreich absolvierter Studierfähigkeitstest behält seine Gültigkeit für die folgenden drei Immatrikulationssemester.

(2) Mit dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest soll die Fähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen ermittelt werden, den spezifischen Anforderungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht gerecht zu werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) das Sprachverständnis, die Sicherheit im Umgang mit der Sprache und ein differenziertes Ausdrucksvermögen,
- b) die Fähigkeit, auch komplizierte Sachverhalte unter Zeitdruck zu erfassen und die wesentlichen Inhalte wiederzugeben,
- c) mathematische Grundlagen und logisches Denkvermögen,
- d) Abstraktionsfähigkeit,
- e) Verständnis für rechtliche Fragen und wirtschaftliche Zusammenhänge,
- f) Allgemeinbildung und Interessen für aktuelle gesellschaftliche Vorgänge.

(3) Das Ergebnis des Testverfahrens wird differenziert anhand folgenden Bewertungsschemas bewertet:

Punkte/Messzahl ( $X_2$ )	Note	Prädikat
100-95	1,0	sehr gut
94-90	1,3	sehr gut
89-85	1,7	gut
84-80	2,0	gut
79-75	2,3	gut
74-70	2,7	befriedigend
69-65	3,0	befriedigend
64-60	3,3	befriedigend
59-55	3,7	ausreichend
54-50	4,0	ausreichend
49-45	4,3	ausreichend
44-40	4,7	mangelhaft
39-35	5,0	mangelhaft
34-30	5,3	mangelhaft
29-25	5,7	ungenügend
24-0	6,0	ungenügend

(4) Der Studierfähigkeitstest ist bestanden, wenn mindestens 45 Punkte erreicht wurden. Ein nicht bestandener oder nicht angetretener Studierfähigkeitstest schließt die Bewerberin oder den Bewerber vom jeweiligen Auswahlverfahren nach § 4 Nr. 3 Satz 1 aus.

(5) Über das Ergebnis einschließlich der erreichten Punkte/Messzahl erhalten die Bewerber oder Bewerberinnen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens unverzüglich eine schriftliche Mitteilung mit dem Hinweis, zu welchem Termin eine Einsicht in die Testunterlagen möglich ist.

## § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2007 in Kraft.

**Korrektur zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 46/06:**

In § 1 Abs. 2 der Studienordnung und in § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung Wirtschaftsrecht wird richtig formuliert: „... Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 14.2.2007 ...“

